

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 91.

Montag den 1. April.

1861.

Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt“, Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig, beginnt mit dem 1. April 1861 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando (mit „Sonntagsblatt“ 1 Thlr. 5 Ngr.), für Auswärtige mit Postzuschlag 1½ Thlr. (mit „Sonntagsblatt“ 1½ Thlr.). Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, und angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm, Universitätsstraße, Fürstenhaus. — Leipzig, im März 1861.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Der höchste und niedrigste bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 1. April 1861 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

höchster Preis 12 Pfennige

bei dem Bäckermeister **Büchner**, Grimma'sche Straße Nr. 31,
und bei den Landbrodbäckern

Nr. 14. **Sander**,

Nr. 66. **Leonhardt**,

= 31. **Schmidt**,

= 112. **Dürr**;

= 59. **Müller**,

niedrigster Preis 9 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Sergog, Windmühlenstraße Nr. 50,

Langkammer, hohe Straße Nr. 11,

Röhne, Zeiger Straße Nr. 1,

Luther, Nicolaistraße Nr. 12.

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 11 Pfennige

bei den Landbrodbäckern

Nr. 14. **Sander**,

Nr. 59. **Müller**,

= 31. **Schmidt**,

= 112. **Dürr**;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4,

Geisinger, Nicolaistraße Nr. 21,

Frigsche, Gerberstraße Nr. 20,

Mänsezahl, Dresdner Straße Nr. 3,

Sebert, Frankfurter Straße Nr. 6,

Schnurbusch, Glockenstraße Nr. 6.

Leipzig, den 30. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Junghans.

Die Privatausicht eines Abgeordneten.

Leipzig, den 29. März 1861. Der Artikel des Kreis- und Verordnungsblattes, die Herren Eichorius und Dr. Heyner betreffend, giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Die Zeit eines königlichen Verwaltungsbeamten, sei er hoch oder niedrig, gehört dem Staate, welcher ihn für die Ausfüllung derselben durch Arbeit bezahlt. Die Arbeitsstunden sind 8—12 Uhr und 3—8 Uhr. Hat der Staatsbeamte diese Stunden in dem Locale der Behörde, welcher er angehört, ausgefüllt, so wird er nicht leicht Jemanden antreffen, welcher ihm einen Vorwurf daraus machen wollte, daß er seine Freistunden auf Presarbeiten verwendet. Insofern kann gesagt werden, daß auch Staatsdiener in der Presse zu arbeiten ein Recht und volle Freiheit haben. Das Organisationsgesetz von 1835 zeichnet die Rechte und Obliegenheiten der Behörden vor, dafür werden die Beamten bezahlt; Presarbeiten befinden sich nicht darunter, es kann daher nur eine Privatliebhaberei der Beamten sein, wenn sie ihre Zeit in der Presse ausfüllen. Dies ist recht schön von ihnen, Niemand wird sie deshalb tadeln. Wenn

aber Beamte Abgeordnete, während der Landtag noch besteht, in der Presse wegen ihren Worten auf dem Landtage angreifen, so ist dies ein bis jetzt unerhörter Vorgang. Sie treten damit, genau genommen, ihrem Minister zu nahe. Dieser ist es, welcher in der Kammer seine Verwaltung vertritt, daß er nicht einmal eine Nachhülfe seiner Beamten bedarf. Ja es kann für einen Minister kaum schmeichelhaft sein, wenn seine Unterbeamten hinterher in der Presse kommen und seine Vertretung der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungszustandes nachbessern oder ihr vorgeifen. Er kann dessen vollkommen entbehren. Die Bande der Staatsdienerdisciplin und des achtungsvollen Aufblickens zur höhern Stelle scheinen etwas gelockert zu sein, wenn der Unterbeamte es dem leitenden Staatsminister gegenüber sich herausnehmen wollte, noch eine andere Beurtheilung der Worte der Abgeordneten zu geben. Es würde dies sonst eine Beschäftigung der Mißbilligung sein, welche über den Geist manches Beamten in der Abgeordnetenversammlung ausgesprochen worden ist. Vor allem sind aber erst die Landtagsmittheilungen abzuwarten, ehe ein unparteiisches Urtheil abgegeben werden kann. Sapienti sat.